

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG
Frau Sandra Grünefeld
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Auskunft erteilt
Jana Schulz-Althoff

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 5.05

Tel. +49 421 3 61-54 87

Fax

E-Mail

jana.schulz-althoff@umwelt.bre-
men.de

Mein Zeichen

340-3

Bremen, 1. April 2022

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I/12/2010 vom 12. November 2010 mit dem Nachtrag N1 vom 13. Dezember 2013 für die Entnahme von Wasser aus der Weser zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie Wiedereinleitung von Wasser in die Weser, Kraftwerk Mittelsbüren Auf den Delben 35 in Bremen-West

Hier: Nachtrag N2

EDV-Nr. 203103 (bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen: 634-14-13

Sehr geehrte Frau Grünefeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/12/2010 vom 12. November 2010 mit dem Nachtrag N1 vom 13. Dezember 2013 wurde seinerzeit der swb Erzeugung GmbH & CO. KG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in Bremen-West, Auf den Delben 35 (Kraftwerk Mittelsbüren), VR 113, Flur 113, Flurstücke 64 und 17/128 für den Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk)

- Wasser aus der Weser (UW-km 9,7, am rechten Weserufer) über das bestehende Entnahmehauwerk in einer maximalen Menge von bis zu **0,2 m³/s** bzw. **700 m³/h** bzw. **16.8000 m³/d** bzw. **6.132.000 m³/a** für Kühl- und Betriebszwecke zu entnehmen und
- das Abwasser aus der Kühlturmabflut sowie sonstiges Prozessabwasser aus der Wasseraufbereitung des GuD-Kraftwerks in die Weser (UW-km 11,15, am rechten Weserufer) über den vorhandenen Auslauf in einer maximalen Menge von bis zu **291 m³/h** einzuleiten

sowie die Rohwasserentnahme durch Spaltsiebkörbe zu entnehmen.

- Seite 1 von 5 -

Dienstgebäude
An der Reeperbahn
28217 Bremen

Eingang
An der Reeperbahn
28217 Bremen

Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Die Inanspruchnahme der Erlaubnis hat gemäß den geprüften Unterlagen zu erfolgen. Ein Abweichen hiervon kann zu einem Widerruf der Erlaubnis führen.

Die vorgenannte Befugnis wird durch diesen ebenfalls widerrufen

Nachtrag N 2

wie folgt ergänzt/ geändert:

Bei den Koordinaten der Entnahmestelle wird in der Überschrift und der Tabelle der Passus „(Probenahmestelle 400)“ gestrichen.

Die Koordinaten der Probenahmestelle 400 werden wie folgt neu festgesetzt:

Koordinaten der Probenahmestelle 400 (Rohwasser in Halle Wasseraufbereitung)

	Rechtswert	Hochwert
Rohwasser (Probenahmestelle 400)	3479203	5888521

Die Anlagen

- | | |
|--|----------|
| a) Übersichtslageplan | Anlage 1 |
| b) Lageplan für Kühlwasser, Druck- und Ablaufleitungen | Anlage 2 |

entfallen.

Folgende Anlagen werden zusätzlich aufgenommen:

m)	Beschreibung der Wasseraufbereitung, des Kühlkreislaufs und der verbleibenden Messstellen, Stand: 10.01.2022	Anlage 13
n)	Übersichtslageplan (M 1:20.000)	Anlage 14
o)	Lageplan der Kühlwasser-Druck- und Ablaufleitungen mit Probenahmestellen (M 1:1.000), Stand: 13.09.2021	Anlage 15
p)	Bestandslageplan Kühlwasserentnahmebauwerk (M 1:1.000), Stand: 13.09.2021	Anlage 16
q)	Aufstellung Probenahmestellen Wasser und Abwasser (Wasserschema, Stand: 12.01.2022)	Anlage 17
r)	Übersichtszeichnung der Probenahmestellen	Anlage 18
s)	Sicherheitsdatenblätter Hydrex 9561, Hydrex 7310, 3D TRASAR 3DT250	Anlage 19

Der Abschnitt 1. Benutzungsbedingungen wird wie folgt geändert:

1.4 Abwasser

- 1.4.1 An der Einleitstelle für das Abwasser der **Kühlturmasblut** (Probenahmestelle 1) dürfen maximal **260 m³/h** bzw. **6.240 m³/d** bzw. **2.277.600 m³/a** Abwasser eingeleitet werden [...].

Ergänzung der Tabelle:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
1337 Chlor _{gesamt}	-,-	0,3 mg/l

Die Benutzungsbedingungen 1.4.2 und 1.4.3 entfallen.

Die Benutzungsbedingung 1.4.4 wird wie folgt neu gefasst:

An der Einleitstelle für **Abwasser aus der Wasseraufbereitung** (Probenahmestelle 4) dürfen maximal **13 m³/h** bzw. **312 m³/d** bzw. **113.880 m³/a** Abwasser eingeleitet werden [...].

Folgende Benutzungsbedingungen werden hinzugefügt:

1.4.9 Für den TOC kann an Probenahmestelle 1 (Kühlturmabflut) eine Vorbelastung in Höhe von 5,7 mg/l angerechnet werden.

1.4.10 Für die Probenahmestelle 1 (Kühlturmabflut) wird der Eindickungsfaktor 3 festgelegt.

Der Abschnitt 2. Auflagen wird wie folgt geändert:

Auflage 2.3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

2.3 Hierfür können die Messwerte aus dem Einlaufbauwerk von Block 4 herangezogen werden.

Die folgenden Auflagen werden neu gefasst:

2.5 Der Erlaubnisinhaber hat die Menge und die Durchflüsse des entnommenen Weserwassers (Probenahmestelle 400) und die anfallenden Abwässer (Probenahmestellen 1,4,5) kontinuierlich zu messen.

2.6 Die unter Nr. 2.3 und 2.4 genannten Messwerte sind mindestens 3 Jahre geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.14 Der Erlaubnisinhaber hat alle 15 Tage eine Selbstüberwachung des Abwassers (siehe Benutzungsbedingung Nr. 1.4) durchzuführen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind an den Probenahmestellen 1 und 4 folgende Parameter als qualifizierte Stichprobe oder als 2-h-Stichprobe zu überwachen:

1249 NH ₄ -N	1262 P _{ges}
1242 N (ges. anorg.)	1533 CSB
1164 Zink	1343 AOX
1337 Chlor _{gesamt}	

2.15 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde (bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Ref. 33) bis zum **31. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Die Jahresschmutzwasservolumenströme der einzelnen Teilströme sind bis zum **10. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.

2.19 Änderung der Mobilfunknummer der Rufbereitschaft des Gewässerschutzes: 0152 - 0909 30 66.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis nebst dem Nachtrag N1, die im Übrigen unverändert bleiben.

Zusätzliche Hinweise:

8. Sollte die Sauerstoffmessung am Einlaufbauwerk für Block 4 entfallen, ist eine eigene Sauerstoffmessung für das GuD einzurichten.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 648,00 € festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 (vervollständigt am 24. Januar 2022) hat die Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einen weiteren Nachtrag zu ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/12/2010 vom 12. November 2010 mit dem Nachtrag N1 vom 13. Dezember 2013 beantragt. Inhalt sind erforderliche Änderungen der Erlaubnis in Bezug auf die erlaubte Entnahme von Oberflächenwasser und Wiedereinleitung in die Weser.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 BremWG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 BremWG als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Einleiten von Wasser in ein Gewässer stellen Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG¹ dar, da die Benutzung die Entnahme aus oberirdischen Gewässern und das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer umfasst. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere oder dem Gewässerhaushalt zu verhüten bzw. auszugleichen.

Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen an die Einleitung sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Abfluss des Wassers zu gewährleisten und einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

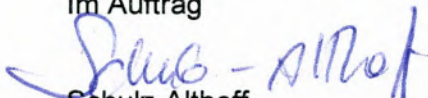
¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13, 14 und 15 BremGebBeitrG² i. V. m. § 1 UmwKostV³, Tariffziffer 30.1.4 kostenpflichtig. Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, erhoben werden.

Im Auftrag


Schulz-Althoff

² Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 30. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

³ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130).